



## BESCHLUSSVORLAGE

**VORL.NR. 325/25**

Federführung:  
FB Finanzen

Sachbearbeitung:  
Dolderer, Kristina

Datum:  
16.10.2025

| Beratungsfolge       | Sitzungsdatum | Sitzungsart |
|----------------------|---------------|-------------|
| Wirtschaftsausschuss | 11.11.2025    | ÖFFENTLICH  |
| Gemeinderat          | 19.11.2025    | ÖFFENTLICH  |

Betreff: Einführung einer Übernachtungssteuer ab dem 01.07.2026  
Bezug SEK:

**Bezug:** Fraktionsanträge Nr. 186/25 und 249/25  
**Anlagen:** 1 Entwurf der Satzung über die Erhebung einer  
Übernachtungssteuer in Ludwigsburg (Übernachtungssteuer) zum  
01.07.2026  
2 Stellungnahme DEHOGA zur Einführung einer  
Übernachtungssteuer

### Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in Ludwigsburg (Übernachtungssteuersatzung) ab dem 01.07.2026 wird in der Fassung des angeschlossenen Entwurfs (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Ausführungen in der Begründung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Zur Abwicklung der Übernachtungssteuer wird eine Personalstelle in 0,5 VZÄ in EG 8 TVöD ab dem 01.01.2026 geschaffen.

### Sachverhalt/Begründung:

#### I. Übernachtungssteuer als kommunale Aufwandsteuer

Die Kommunen sind berechtigt, zur Finanzierung ihrer Haushalte kommunale Aufwandsteuern zu erheben und einzuführen nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (§ 9 Abs. 4 KAG). Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG), die bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig ist. Die Gesetzgebungsbefugnis der Länder ist insbesondere nicht durch eine gleichartige Bundessteuer gesperrt.

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit Beschluss vom 22.03.2022, (Aktenzeichen 1 BvR 2868/15, 1 BvR 354/16, 1 BvR 2887/15 und 1 BvR 2886/15) die Vereinbarkeit einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz bestätigt. Dazu wird ausgeführt, dass die der Entscheidung zu Grunde liegenden Übernachtungssteuerregelungen auch materiell mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Sie belasten die betroffenen Beherbergungsbetriebe nicht übermäßig. Eine Verletzung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, ihrer vermögensrechtlichen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und ihres Gleichheitsgrundrechts aus Art. 3 Abs. 1 GG sind nicht erkennbar. Der beigefügte Satzungsentwurf berücksichtigt diese Vorgaben.

Gegenstand der örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ist die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf. Als Aufwand gilt dabei ein äußerlich erkennbarer Konsum, für den finanzielle Mittel verwendet werden und der typischerweise Ausdruck und Indikator wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist, ohne dass es darauf ankomme, von wem und mit welchen Mitteln dieser Konsum finanziert wird und welchen Zwecken er dient.

Steuergegenstand ist jeweils der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. Dieser von den Übernachtungsgästen betriebene Aufwand wird bei den Beherbergungsbetrieben als Steuerpflichtige erhoben (indirekte Steuererhebung). Die Übernachtungssteuer ist damit auf Abwälzung auf die Konsumenten angelegt. Die Beherbergungsbetriebe können die Übernachtungssteuer von den Übernachtungsgästen vereinnahmen.

Eine direkte Erhebung bei den Übernachtungsgästen wäre nicht praktikabel. Den Beherbergungsbetrieben ist es insgesamt zumutbar, die Steuererhebung durch ihre Mitwirkung zu ermöglichen. Durch die Pflichten insbesondere zur Steueranmeldung sowie zur Abführung der Steuer entsteht ihnen zwar ein zusätzlicher, allein der Übernachtungssteuer geschuldeter Aufwand. Diese zusätzlichen Pflichten im Besteuerungsverfahren stellen aber eine unternehmenstypische Tätigkeit dar, die über ähnliche Belastungen des Melderechts und des Umsatzsteuerrechts nicht hinausgeht.

## **II. Übernachtungssteuer in Ludwigsburg, Steuerbefreiungen**

Die Stadtverwaltung hat den Auftrag erhalten, die Einführung einer Übernachtungssteuer möglichst bürokratiearm und mit geringem Personalaufwand zu gestalten. Die geplante Übernachtungssteuer als kommunale Aufwandsteuer besteuert entgeltliche Übernachtungen in Hotels und anderen Übernachtungseinrichtungen im Stadtgebiet. Diese Steuer wird üblicherweise von den Gästen bezahlt und von den Beherbergungsbetrieben an die Kommune abgeführt. Zu unterscheiden ist sie von der Kurtaxe, die in amtlich anerkannten Kurorten, Erholungs- und Fremdenverkehrsgemeinden erhoben wird. Verpflegungskosten sind von der Steuer nicht betroffen. Mit dieser Abgabe sollen auswärtige Nutzer der Infrastruktur in der Kommune an deren Finanzierung beteiligt werden. Grundsätzlich sind Steuern Geldleistungen ohne eine direkte Gegenleistung.

In § 2 Abs. 3 bis 6 der beiliegenden Entwurfsatzung sind die steuerpflichtigen Betriebe und die Steuerbefreiungen dargestellt:

Ein steuerpflichtiger Beherbergungsbetrieb ist jeder Betrieb, der eine kurzzeitige Beherbergungsmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

Dies können zum Beispiel Zimmer in Hotels, Motels, Gasthöfen, Pensionen, Jugendherbergen, aber auch Privatzimmer, Ferienwohnungen, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen sein. Dies beinhaltet auch die Vermietung über Onlineplattformen wie z.B. Airbnb oder Booking.com.

Von der Steuer befreit soll die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren sein. Klassenfahrten und die damit verbundene Übernachtungen wären von der Übernachtungssteuer somit in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht betroffen. In Ludwigsburg ist eine Steuerbefreiung für die Übernachtung auf Zeltplätzen und Wohnmobilstellplätzen geplant, sofern dort keine sanitären Einrichtungen bereitstehen. Aktuell gibt es im Stadtgebiet nur Stellplätze ohne sanitäre Einrichtungen.

### **III. Besteuerungsverfahren, Steuersatz**

Die vorgeschlagene Übernachtungssteuersatzung hat zum Ziel, den erwartbaren Mehraufwand bei den Betrieben wie auch in der Stadtverwaltung möglichst gering zu halten.

Das Besteuerungsverfahren mit nachträglicher Steueranmeldung für jedes Kalendervierteljahr und einer möglichen Verwendung vorhandener Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen – Anzahl der Gäste über 18 Jahre und Anzahl der Übernachtungen pro Beherbergungsgast – sieht die Berechnung der Übernachtungssteuer durch den Beherbergungsbetrieb selbst vor. Bei der Berechnung ist ein einzelner pauschaler Steuersatz einfacher umzusetzen und nachzuprüfen als eine prozentuale Staffelung auf Grundlage unterschiedlicher Übernachtungspreiskategorien. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist eine Umstellung auf monatliche Abrechnung der Steuer möglich. Steuerbescheide sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen (§ 7 der Entwurfsatzung).

Der geplante pauschale Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Beherbergungsgast 2,00 Euro. Dieser Betrag liegt im regionalen, landesweiten und im Bundesvergleich im mittleren Bereich. In Abstimmungsgesprächen mit TELB und DEHOGA wurde dieser Betrag als moderat und insbesondere auch aus Sicht der Hoteliers für die Gäste noch für vertretbar gehalten.

Eine Übergangsregelung berücksichtigt die Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits Beherbergungsleistungen vertraglich vereinbart wurden, bei denen die Übernachtungssteuer keine Berücksichtigung gefunden hat.

### **IV. Abwägung unter Berücksichtigung der Fraktionsanträge**

Es liegen Anträge der Fraktion SPD (Nr. 186/25) und der Fraktion Die Linke (Nr. 249/25) zur Gestaltung der Übernachtungssteuer vor.

Die SPD-Fraktion beantragt, die Besteuerung im Verhältnis zum Übernachtungspreis auszugestalten. Hierbei wird ein Besteuerungssatz von 3% auf den Nettoübernachtungspreis vorgeschlagen. Hilfsweise könnte eine Staffelung des pauschalen Steuersatzes nach Höhe des Übernachtungspreises erfolgen. Eine prozentuale Besteuerung würde die Bandbreite der Übernachtungspreise widerspiegeln. Ziel ist, eine soziale Schieflage zu vermeiden.

Die Gruppe Die Linke beantragt, die Prüfung einer zweiten Variante mit einer gestaffelten Besteuerung, um eine soziale Ausgewogenheit und den Erhalt preisgünstiger Unterkünfte zu gewährleisten.

Angeregt wurde Übernachtungen in teuren Hotels höher zu besteuern als beispielsweise in der Jugendherberge. Hierzu fand ein Austausch mit TELB und DEHOGA statt. In der Branche gibt es heutzutage keine festen Preise für Übernachtungen mehr. Die Preise orientieren sich ganzjährig flexibel an Angebot und Nachfrage für Übernachtungen. So kann z.B. die Übernachtung in einem preisgünstigen Mittelklassehotel bei großen Messen in Stuttgart deutlich, zuweilen um ein Vielfaches höher liegen als zu üblichen Zeiten.

Auch eine Orientierung an einer Sterne-Klassifizierung ist nicht zielführend, da eine solche Klassifizierung zum einen nicht verpflichtend und verbindlich ist, zum anderen keinerlei allgemeine Rückschlüsse auf die Höhe der Zimmerpreise zulässt. Je nach Lage und Saisonzeit kann ein als 2-Sterne-Betrieb klassifiziertes Hotel deutlich teurer sein als etwa ein als 4-Sterne-Haus klassifiziertes Hotel.

Der soziale Aspekt bei einer prozentualen oder gestaffelten Besteuerung auf Übernachtungspreise ist daher nicht gegeben.

Durch die vorgeschlagene Steuerbefreiung für Kinder und Jugendliche werden kinderreiche Familien nicht zusätzlich belastet und Klassenfahrten größtenteils ebenfalls befreit. Preisgünstige Übernachtungsangebote bleiben aus Sicht der Verwaltung weiterhin erschwinglich, da die Gesamtausgabe für den Gast i.d.R. hauptsächlich aus dem Übernachtungspreis besteht.

Die Jugendherberge Ludwigsburg wird aktuell als Flüchtlingsunterbringung genutzt und stellt somit keine Übernachtungsmöglichkeiten für touristische Zwecke zur Verfügung.

Die Vor- und Nachteile einer Besteuerung auf Basis von Übernachtungspreisen wurden abgewogen:

Für die Hoteliers, wie auch für private Beherbergungsbetriebe bedeutet eine prozentuale oder auch gestaffelte Besteuerung einen deutlichen Mehraufwand in der Steuererklärung: Ausweisung der unter Umständen täglich variierenden Übernachtungspreise unter Berücksichtigung der Personenzahl je Buchung; Ermittlung der Nettoübernachtungspreise durch Abzug von Nebenleistungen bei Übernachtungsarrangements, wie beispielsweise Frühstück und Abendessen; Berechnung der differierenden Steuerbeträge pro Tag und des Gesamtbetrages der zu zahlenden Steuer des jeweiligen Abrechnungszeitraums.

Diese Komplexität erhöht den bürokratischen Aufwand und die zu erwartende Fehlerquote in den Steuererklärungen.

Unsere Recherche hat zudem gezeigt, dass auf den gängigen Buchungsportalen für das identische Übernachtungsarrangement teilweise unterschiedliche Preise aufgerufen werden.

Dies erschwert eine Prüfung der Steuererklärungen bei prozentualem oder gestaffeltem Steuersatz immens.

Durch die Verwendung eines pauschalen Steuersatzes entsteht der geringstmögliche Verwaltungsaufwand – sowohl bei den Beherbergungsbetrieben als auch in der Stadtverwaltung. Für die Berechnung der zu entrichtenden Steuer verwendet der Beherbergungsbetrieb die Personenanzahl (über 18 Jahre) und die Anzahl der Übernachtungen pro Gast innerhalb des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Diese Angaben können seitens der Hoteliers durch einfache Auswertungstools dargestellt werden.

Das vorgeschlagene Besteuerungsverfahren gestaltet sich transparent, nachvollziehbar und zeitsparend. Auch eine Prüfung der Besteuerungsgrundlagen durch die Stadtverwaltung ist mit angemessenem Zeitaufwand möglich.

Durch den überschaubaren Verwaltungsaufwand ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung der Übernachtungssteuer mit 0,5 VZÄ zu bewältigen ist.

Bei einer anderen abweichenden Regelung mit prozentualer / gestaffelter Besteuerung erhöht sich der Bearbeitungs- und Prüfungsaufwand durch die Komplexität der Steuererklärungen für die Stadtverwaltung deutlich. Dies wurde in Interviews mit anderen Kommunen, die einen prozentualen Steuersatz anwenden, bestätigt. Es müsste dann mit einem Personalaufwand von 1,0 VZÄ kalkuliert werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Einführung zum 01.07.2026 in diesem Fall nicht gewährleistet werden, da umfangreichere Vorarbeiten (insbesondere für die technische Vorbereitung und Umsetzung) erforderlich sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher die vorgeschlagene pauschale Besteuerung mit einem einheitlichen Besteuerungssatz.

Es ist zu bedenken, dass nicht bekannt ist, wie sich die Preisstaffelung der rund 300.000 Übernachtungen pro Jahr gestaltet. Es gibt zum aktuellen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage Vergleichszahlen aus der Vergangenheit bei den Beherbergungsbetrieben anzufordern, um eine entsprechende Berechnung durchzuführen. Durch die Dynamisierung der Übernachtungspreise und deren Schwankungen könnten die einzelnen Jahre ohnehin nur bedingt miteinander verglichen werden. Bei der Einführung der Übernachtungssteuer mit einem prozentualen oder gestaffelten Steuersatz, könnte man die Einnahmenhöhe daher frühestens 2-3 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung für Folgejahre mit belastbaren Zahlen abschätzen. Eine aufkommensneutrale Berechnung eines möglichen prozentualen Steuersatzes im Vergleich zum pauschalen Steuersatz ist nicht möglich.

Der Erhalt preisgünstiger Unterkünfte ist nicht primär an die Höhe des Steuersatzes gekoppelt, sondern richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Ludwigsburg lässt sich an dieser Stelle schlecht mit großen touristischen Metropolen wie z.B. Berlin oder Hamburg vergleichen. Die Übernachtungszahlen in Ludwigsburg beruhen überwiegend auf Kurzzeitaufenthalten, u.a. durch Geschäftsreisende. Die Nutzung der Infrastruktur erfolgt gleichermaßen durch auswärtige Geschäftsreisende oder Urlauber, sodass in der Satzung keine diesbezügliche Einschränkung vorgesehen ist.

## **V. Steueraufkommen**

Ausgehend von 300.000 Übernachtungen und einem Steuersatz von 2,00 Euro pro Übernachtung und volljährigem Gast würden sich Steuereinnahmen in Höhe von ca. 600.000 Euro pro Jahr ergeben. Den Einnahmen stehen jährliche Personalkosten für 0,5 VZÄ in EG8 mit ca. 34.000 Euro sowie jährliche Sachkosten (Arbeitsplatz und Kosten für die Software) geschätzt mit 13.000 Euro gegenüber.

Die Einführung der Übernachtungssteuer bewirkt keine zusätzliche Belastung des städtischen Haushalts.

## **VI. Personalbedarf**

Zur Abwicklung der Übernachtungssteuer entsprechend dem vorgeschlagenem Satzungsentwurf ist die Schaffung einer Stelle mit 0,5 VZÄ in EG8 TVöD ab dem

01.01.2026 erforderlich. Dieser Stellenbedarf basiert auf der pauschalen Besteuerungsvariante mit einem festen Betrag pro Nacht/Gast.  
 Eine andere gestaffelte Ausgestaltung nach Übernachtungspreisen oder Aufenthaltsdauer erhöht den Mitteilungsaufwand bei den Steuerpflichtigen, den Prüfungsaufwand in der Verwaltung und zieht in Folge einen höheren Stellenbedarf von 1,0 VZÄ in EG 8 TVöD nach. Auf die Ausführungen unter III. wird hingewiesen.

### Unterschriften:

Harald Kistler

Kristina Dolderer

| Finanzielle Auswirkungen?              |                               |                                                                                        |           |         |
|----------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: -23.500 EUR                                             |           |         |
| <b>Ebene: Haushaltsplan</b>            |                               |                                                                                        |           |         |
| Teilhaushalt 90                        |                               | Produktgruppe 6110                                                                     |           |         |
| ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart            |                               | 300.000 EUR (in 2026)                                                                  |           |         |
| FinHH: Ein-/Auszahlungsart             |                               |                                                                                        |           |         |
| Investitionsmaßnahmen                  |                               |                                                                                        |           |         |
| Deckung                                |                               | <input checked="" type="checkbox"/> Ja<br><input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch |           |         |
| Ebene: Kontierung (intern)             |                               |                                                                                        |           |         |
| Konsumtiv                              |                               |                                                                                        | Investiv  |         |
| Kostenstelle                           | Kostenart                     | Auftrag                                                                                | Sachkonto | Auftrag |
| 90705000                               | 30390000                      |                                                                                        |           |         |
| 20235000                               | 40000000                      |                                                                                        |           |         |

| Klimatische Wirkung (THG-Emissionen)?                                     |                          |                                     |                          |                             |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr. |                          |                                     |                          |                             |
| <input type="checkbox"/>                                                  | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>    |
| --                                                                        | -                        | 0                                   | +                        | ++                          |
| Stark negative Klimawirkung                                               | Negative Klimawirkung    | Keine oder geringe Klimawirkung     | Positive Klimawirkung    | Stark positive Klimawirkung |
| Begründung:                                                               |                          |                                     |                          |                             |
|                                                                           |                          |                                     |                          |                             |
| Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):   |                          |                                     |                          |                             |
|                                                                           |                          |                                     |                          |                             |

### Verteiler:





LUDWIGSBURG

## NOTIZEN